



Gemeinde Jörl

S a t z u n g

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Jörl vom 26.08.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 € pauschal.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:
 1. Für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.
 2. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.
 3. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 75,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (3) Die 1. und 2. Stellvertreterinnen oder die 1. und 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 200,00 € pauschal.

Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem BRKG werden den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Pauschale in Höhe von 17,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung gewährt. Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

§ 2

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 3

Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

§ 4

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende, mit Ausnahme der Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses und des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gewährt.
- (3) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gewährt.

§ 5

Protokollführung

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person, erhält eine anlassbezogene Aufwandentschädigung in Höhe von 40,00 € je geführtes Protokoll.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden

Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 7 Haushaltsbetreuung

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8 Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

§ 10 Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) Wehrführerin/Wehrführer | 100% des Höchstsatzes |
| b) stellvertretende Wehrführung | 75% des Satzes zu a) |
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale.
Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF.
- (3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien (EntschRichtl-fF).
Dies gilt für folgende Fahrzeuge/Funktionen:
- Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 1 - 4)
- (4) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOFF wird nicht gewährt.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erhält gemäß Punkt 2.5 der EntschRichtl-fF eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien. Die stellvertretende Leitung der Kinderfeuerwehr erhält gemäß Punkt 2.5 der EntschRichtl-fF i.V.m. § 2 Absatz 5 EntschVOFF eine Auslagenpauschale in Höhe von 75 % der Auslagenpauschale der Leitung.
Ein/e Betreuer/in der Kinderfeuerwehr erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 10,00 €.
- (6) Für Tätigkeiten, die inhaltlich gleichartig sind oder sich wesentlich überschneiden, wird einer Person nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Person mehrere entsprechende Funktionen oder Aufgaben gleichzeitig wahrnimmt. Die Zahlung einer weiteren Aufwandsentschädigung für dieselbe oder eine gleichartige Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.02.2026 außer Kraft.

Jörl, den 26.08.2026

Gez. Ismael Bruhn

Gemeindesiegel

Ismael Bruhn
-Bürgermeister-